

**Oberbergischer Kreis****Der Landrat****Kreistagsbüro**

Dienstgebäude: Moltkestraße 42  
51643 Gummersbach

- Sie erreichen das Dienstgebäude mit den Buslinien des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg, Haltestelle Rathaus.
- Zum Parken nutzen Sie bitte die Parkmöglichkeiten am Kreishaus und die Parkhäuser in unmittelbarer Umgebung des Dienstgebäudes

Oberbergischer Kreis - Der Landrat - 51641 Gummersbach

1) An die  
Bürgermeister  
der Städte und Gemeinden

im Oberbergischen Kreis

Auskunft erteilt: Herr Steiniger  
Zimmer Nr.: EG; Raum E-25  
Telefondurchwahl: 02261 / 88-11 16  
Telefaxdurchwahl: 02261 / 88-11 22  
E-Mail:

Geschäftszeichen: Kreistagsbüro  
Datum: 18.08.2004 ab 18.08.04 gfg

die mit der statistischen Auswertung von Stimmbezirken beauftragt sind

### Allgemeine Kommunalwahlen am 26.09.2004 hier: Statistische Auswertung der Briefwahl

§ 80 Abs. 5 KWahlO bestimmt, dass Briefwähler nur dann in die repräsentative Wahlstatistik oder in wahlstatistische Auszählungen einzubeziehen sind, wenn die Feststellung des Briefwahlergebnisses durch den Wahlvorstand eines daran teilnehmenden Stimmbezirks erfolgt und nicht durch einen extra hierfür eingesetzten Briefwahlvorstand.

Da ich davon ausgehe, dass keine der betroffenen Kommunen einen Briefwahlvorstand mit der Auszählung des Briefwahlergebnisses beauftragt wird, sondern die Auszählung vom Wahlvorstand in den Stimmbezirken vornehmen lässt, unterliegt die Briefwahl grundsätzlich der statistischen Auswertung.

Allerdings bestimmt § 57 Abs. 3 KWahlO, dass in Wahlbezirken, die gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind, Wahlvorstände von Stimmbezirken, die an der repräsentativen Wahlstatistik (§ 50 Abs. 2 des Gesetzes) oder an wahlstatistischen Auszählungen (§ 50 Abs. 4 des Gesetzes) teilnehmen, nicht mit der Feststellung des Briefwahlergebnisses für Stimmbezirke beauftragt werden dürfen, die daran nicht teilnehmen.

Zur Klarstellung dieser Bestimmung sei Folgendes ausgeführt:

1. Ist ein Wahlbezirk nicht in mehrere Stimmbezirke unterteilt, erstreckt sich eine evtl. statistische Auswertung auch auf die Briefwahl, es sei denn, dass ein Briefwahlvorstand mit der Auswertung der Briefwahl in dem Wahlbezirk beauftragt wurde. Wird ein Briefwahl-

F:\Wahlperiode 2004 - 2009\kreistagswahl 2004\16) statistik\statistische Auswertung der Briefwahl, 18.08.2004.doc

KreisSparkasse Köln

Kto. 0 341 000 109

BLZ 370 502 99

Bitte beachten Sie:

Besuchszeiten:

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt

Kto. 190 413

BLZ 384 500 00

Wir haben gleitende Arbeitszeit. Sie erreichen uns am besten telefonisch

montags - freitags von 8.30 - 12.00 Uhr und montags - donnerstags von 14.00 - 15.30 Uhr

Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Mo. - Do. 13.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

Postgitarnt Köln

Kto. 456-504

BLZ 370 100 50

Telefon 02261/88-0\*

Telex 8 84 418

## Seite 2

vorstand nicht mit der Auszählung beauftragt, ist folglich darauf zu achten, dass bei der Versendung der Briefwahlunterlagen Stimmzettel mit Statistikaufdruck versandt werden.

2. Ist ein Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke unterteilt, von denen einer der statistischen Auswertung unterliegt, darf die Ermittlung des Briefwahlergebnisses aus einem der anderen Stimmbezirke – die nicht statistisch ausgewertet werden – nicht durch den Wahlvorstand des Statistikstimmbezirks vorgenommen werden. Nach Rücksprache mit dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik wurde darauf hingewiesen, dass auch die Möglichkeit besteht, die Ermittlung des Briefwahlergebnisses im Wahlbezirk einem Wahlvorstand eines Stimmbezirks zu übertragen, der nicht statistisch ausgewertet wird, da in diesem Fall die Briefwahl für den gesamten Wahlbezirk – also auch für den eigentlich statistisch auszuwertenden Stimmbezirk – nicht in die Statistik einfließt. In diesem Fall können dann bei der Briefwahl Stimmzettel ohne Statistikaufdruck versandt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Im Auftrag

  
Steiniger

2) z.Vj. Rechts für d. Wahlen